# Landtag von Baden-Württemberg

17. Wahlperiode

Drucksache 17 / 4210 20.2.2023

# Kleine Anfrage

des Abg. Dr. Uwe Hellstern AfD

und

## Antwort

des Ministeriums für Finanzen

## Grundsteuererklärungen für landeseigene Grundstücke

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

- 1. Für wie viele landeseigene Grundstücke sind in Baden-Württemberg Grundsteuererklärungen abzugeben und in welchem Umfang ist hier eine Abgabe der Steuererklärungen bereits erfolgt?
- 2. Wie verteilen sich die Steuerfälle gemäß Frage 1 auf die Steuervarianten Grundsteuer A und Grundsteuer B und sind hier Unterschiede im Bearbeitungsstand festzustellen?
- 3. Wie verteilen sich die Steuerfälle gemäß Frage 1 in absoluten Zahlen und Prozentwerten auf Landesbehörden und Kommunen?
- 4. Welchen Zeitplan verfolgt die Landesregierung in Bezug auf die für landeseigene Grundstücke noch abzugebenden Grundsteuererklärungen und zu welchem Stichtag kann mit einer vollständigen Abgabe dieser Steuererklärungen gerechnet werden?

20.2.2023

Dr. Hellstern AfD

Eingegangen: 20.2.2023 / Ausgegeben: 5.4.2023

#### Begründung

Bis zum 31. Januar 2023 hatten Immobilieneigentümer in Baden-Württemberg die Verpflichtung, eine Erklärung zur neuen Grundsteuer abzugeben. Während nach aktuellen Presseinformationen rund 70 Prozent der Eigentümer dieser Frist pünktlich nachgekommen sind, wurden für grundsteuerpflichtige landeseigene Grundstücke bisher lediglich zehn Prozent der notwendigen Grundsteuererklärungen abgegeben. Vor diesem Hintergrund werden Details des bisherigen Bearbeitungsstands und der Zeitplan für die weitere Abgabe von Grundsteuererklärungen für landeseigene Grundstücke hinterfragt.

#### Antwort

Mit Schreiben vom 14. März 2023 Nr. FM4-3322-44/1/5 beantwortet das Ministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz, dem Ministerium für Verkehr und dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft die Kleine Anfrage wie folgt:

- 1. Für wie viele landeseigene Grundstücke sind in Baden-Württemberg Grundsteuererklärungen abzugeben und in welchem Umfang ist hier eine Abgabe der Steuererklärungen bereits erfolgt?
- 2. Wie verteilen sich die Steuerfälle gemäß Frage 1 auf die Steuervarianten Grundsteuer A und Grundsteuer B und sind hier Unterschiede im Bearbeitungsstand festzustellen?

#### Zu 1. und 2.:

Liegenschaften im Eigentum des Landes Baden-Württemberg werden von insgesamt vier Fachbereichen verwaltet:

- Staatsforstverwaltung für Waldgrundstücke und sonstige Grundstücke des Forstvermögens (Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg sowie die Anstalt öffentlichen Rechts Forst Baden-Württemberg),
- Straßenbauverwaltung für die den Landesstraßen in ihrem Bau dienenden Grundstücke (Straßenkörper und -zubehör, auch Lagerplätze und Entnahmestellen) beim Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg,
- Wasserwirtschaftsverwaltung für Grundstücke der Gewässer erster Ordnung einschließlich der Hauptdämme (Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg sowie der Landesbetrieb Gewässer),
- Staatliche Vermögens- und Hochbauverwaltung (Abteilung 4 des Ministeriums für Finanzen Baden-Württemberg sowie der ihm nachgeordnete Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg) für Liegenschaften für Zwecke der Behördenunterbringung, Kulturgüter, Domänen, Naturschutzflächen sowie landwirtschaftlich genutzte Flächen.
- a) Im Geschäftsbereich des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg sind im Bereich des Forstvermögens für rund 42 800 landeseigenen Grundstücke gemäß Grundsteuer A und B Steuererklärungen abzugeben. Die Abgabe der Erklärungen läuft und erfolgt durch Forst BW als Anstalt des öffentlichen Rechts.
- b) Im Geschäftsbereich des Ministeriums für Verkehr Baden-Württemberg sind für 805 landeseigene Grundstücke gemäß Grundsteuer A und B Steuererklärungen abzugeben. Auf die Grundsteuer A entfallen 752 Grundstücke und auf die Grundsteuer B 53. Die Abgabe der Erklärungen erfolgt sukzessive.

- c) Im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg sind die vier Landesbetriebe Gewässer bei den Regierungspräsidien Träger der Ausbaulast der Gewässer erster Ordnung. Sie sind in Zusammenhang mit ihrer Aufgabenerfüllung auch mit der Grundstücksbewirtschaftung betraut. Sie werden im Folgenden als Wasserwirtschaftsverwaltung bezeichnet. Die Wasserwirtschaftsverwaltung verfügt insgesamt über ca. 6 000 wasserwirtschaftliche Grundstücke. Für alle diese Grundstücke sind grundsätzlich Steuererklärungen abzugeben. Es wird darauf hingewiesen, dass sich unter den oben genannten Grundstücken sowohl steuerpflichtige als auch steuerbefreite Grundstücke befinden. Nach Bewertungen der Landesbetriebe Gewässer unterliegen nahezu alle Grundstücke der Grundsteuervariante A (land- und forstwirtschaftlicher Besitz). Lediglich vier der insgesamt grundsteuerpflichtigen Grundstücke unterliegen der Grundsteuervariante B (Grundvermögen).
- d) Im Geschäftsbereich des Ministeriums für Finanzen Baden-Württemberg (Staatliche Vermögens- und Hochbauverwaltung Baden-Württemberg) werden rund 31 700 landeseigene Flurstücke vom Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg verwaltet. Hinzu kommen rund 440 Flurstücke und Miteigentumsanteile in anderen Bundesländern. Diese resultieren aus der Ansässigkeit landeseigener Liegenschaften außerhalb Baden-Württembergs, beispielsweise der Vertretung des Landes Baden-Württemberg in Berlin, sowie aus Fiskalerbschaften. Auf die Grundsteuer A entfallen rund 17 700 Flurstücke, auf die Grundsteuer B rund 2 700 Flurstücke und rund 11 300 steuerbefreite Flurstücke. Vermögen und Bau ist dabei, die noch abzugebenden Erklärungen so schnell wie möglich abzuarbeiten.

Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass die Kommunikation der Steuerverwaltung mit den grundsteuerlichen "Großkunden" – egal ob privatrechtlich oder öffentlich organisiert – über die Oberfinanzdirektion erfolgt und schon im vergangenen Jahr Vorgehensweisen vereinbart wurden, die einerseits der besonderen Situation nichtnatürlicher Personen, die eine große Anzahl an Erklärungen – z. T. ohne bekanntes Aktenzeichen – abzugeben haben, und andererseits den von der Steuerverwaltung einzuhaltenden Fristen Rechnung tragen. Insofern sind Wasserstandsmeldungen zu abgegebenen Erklärungen nicht sachgerecht.

3. Wie verteilen sich die Steuerfälle gemäß Frage 1 in absoluten Zahlen und Prozentwerten auf Landesbehörden und Kommunen?

### Zu 3.:

Die Aufteilung der Steuerfälle gemäß Frage 1 ist nachfolgenden Tabellen zu entnehmen:

# Geschäftsbereich des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg:

Forst BW	Anzahl der	davon Grundvermögen	davon Betriebe der Land- und
	Flurstücke	(Grundsteuer B) – sowohl	Forstwirtschaft (Grundsteuer A)
		steuerpflichtig als auch steuer-	- sowohl steuerpflichtig als auch
		befreit	steuerbefreit
Summe	42 800		
Prozentwerte		< 1	> 99

## Geschäftsbereich des Ministeriums für Verkehr Baden-Württemberg:

Regierungspräsi-	Anzahl der	davon steuerpflichtiges	davon Betriebe der Land- und
dien Stuttgart,	Grundstücke	Grundvermögen	Forstwirtschaft (Grundsteuer A)
Karlsruhe, Frei-		(Grundsteuer B)	- sowohl steuerpflichtig als auch
burg, Tübingen			steuerbefreit
Summe	805	53	752
Prozentwerte		6,6	93,4

# Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg:

Landesbetrieb	Anzahl der	davon steuerpflichtiges	davon Betriebe der Land- und
Gewässer	wasserwirtschaft-	Grundvermögen	Forstwirtschaft (Grundsteuer A)
(Regierungspräsi-	lichen	(Grundsteuer B)	- sowohl steuerpflichtig als auch
dien Stuttgart,	Grundstücke		steuerbefreit
Karlsruhe, Frei-			
burg, Tübingen)			
Summe	5 962	4	5 958
Prozentwerte		0,01	99,9

### Geschäftsbereich des Ministeriums für Finanzen:

Prozentwerte		44	56
Summe	31 700	14 000	17 700
berg		auch steuerbefreit	steuerbefreit
Baden-Württem-		<ul> <li>sowohl steuerpflichtig als</li> </ul>	<ul> <li>sowohl steuerpflichtig als auch</li> </ul>
mögen und Bau	Flurstücke	(Grundsteuer B)	Forstwirtschaft (Grundsteuer A)
Landesbetrieb Ver-	Anzahl der	davon Grundvermögen	davon Betriebe der Land- und

4. Welchen Zeitplan verfolgt die Landesregierung in Bezug auf die für landeseigene Grundstücke noch abzugebenden Grundsteuererklärungen und zu welchem Stichtag kann mit einer vollständigen Abgabe dieser Steuererklärungen gerechnet werden?

#### Zu 4.:

Es gelten grundsätzlich die in der öffentlichen Bekanntmachung des Ministeriums für Finanzen Baden-Württemberg betreffend Abgabe der Erklärung zur Feststellung des Grundsteuerwerts für den Hauptfeststellungszeitpunkt 1. Januar 2022 vom 10. November 2022 (GABI. S. 915) vorgegebenen Abgabefristen.

Nach der Verfügung der Oberfinanzdirektion Karlsruhe vom 29. Juni 2022 (G 1200/54-St 346, FM-NR202201579) gilt für vollständig steuerbefreiten Grundbesitz eine Abgabefrist bis zum 31. Januar 2024. Dies betrifft beispielsweise vollständig hoheitlich genutzte Grundstücke. Entsprechend ist von einer Abgabe aller Erklärungen spätestens zum Ablauf dieser Frist auszugehen.

Dr. Splett Staatssekretärin